

## **Statuten des Vereins Tagesschule Münster Homologationsexemplar 28.03.2019**

### **Gesetzliche Grundlagen für die nachfolgenden Statuten**

- Gemeindegesezt vom 5. Februar 2004 (GemG, SGS/VS 175.1)
- Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 (GUW, SGS/VS 400.1)
- Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 (GPOS, SGS/VS 400.2)
- Gesetz über die Primarschule vom 15. November 2013 (GPS, SGS/VS 411.0)
- Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009 (GOS, SGS/VS 411.2)
- Verordnung über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsschule vom 20. Juni 2012 (VPOS, SGS/VS 400.20)
- Verordnung über die Direktionen der obligatorischen Schulen vom 20. Juni 2012 (SGS/VS 405.20)
- Verordnung betreffend das Gesetz über die Primarschule vom 11. Februar 2015 (VGPS, SGS/VS 411.01)
- Verordnung über das Statut der Schulkommission vom 20. Juni 2012 (SGS/VS 411.100)
- Verordnung über die überregionalen Strukturen der Orientierungsschule vom 12. Januar 2011 (SGS/VS 411.200)

Sämtliche Bezeichnungen der Person, des Status oder der Funktion gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

### **I. Name, Sitz und Zweck**

#### **Artikel 1**

Unter der Bezeichnung **Tagesschule Münster** besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff ZGB nach Massgabe von Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 i. V. m. Art. 115 des Gemeindegeseztetes.

#### **Artikel 2**

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Goms (Münster).

#### **Artikel 3**

Der Verein bezweckt die Errichtung, die Verwaltung und den Betrieb einer regionalen Tagesschule mit den obligatorischen Schulstufen, der Kita, der Spielgruppe und der Bibliothek. Darin eingeschlossen ist auch die Organisation der Vor- und Nachschulbetreuung (Mittagstisch, Hausaufgabenhilfe, Freizeitaktivitäten). Im Übrigen wird auf Art. 11 und 12 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 verwiesen.

### **II. Mitgliedschaft, Ein- und Austritte, Auflösung**

#### **Artikel 4**

Als Mitglieder des Vereines **Tagesschule Münster** gelten die Gemeinden Goms und Obergoms.

#### **Artikel 5**

Dem Verein können weitere Gemeinden beitreten. Die Gesuchsteller legen einen schriftlichen Antrag um Aufnahme vor. Über die Aufnahme eines Mitgliedes befindet der Regionalrat.

Die Mitglieder unterliegen grundsätzlich einer Beitragspflicht. Vereinsmitglieder haften solidarisch und unbeschränkt. Neumitglieder bezahlen bei Eintritt eine festzulegende Eintrittsleistung. Diese Eintrittsentschädigung wird vom Regionalrat festgelegt. Diese hat aber mindestens der ursprünglichen Leistung der Gründungsgemeinden zu entsprechen. Es besteht ebenfalls eine Nachschusspflicht der Mitglieder.

### **Artikel 6**

Der Austritt eines Mitglieds kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres (1. September bis 31. August) erfolgen.

### **Artikel 7**

Der Regionalrat kann den Ausschluss eines Mitgliedes auf Ende jedes Betriebsjahres mit einer Frist von 1 Jahr beschliessen, wenn wichtige Gründe, namentlich bei schwerwiegenden Statutenverletzungen, bei Verhalten, das den Interessen der Vereinigung widerspricht oder bei Nichtbezahlen der Beiträge, vorliegen.

### **Artikel 8**

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

### **Artikel 9**

Der Verein kann durch einen Beschluss aller Mitgliedergemeinden aufgelöst werden. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Staatsrates. Der Regionalrat beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens.

## **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vereinsjahr**

### **Artikel 10**

Die Vereinsmitglieder (Gemeinden) verpflichten sich, die auf ihrem Gebiet wohnhaften Schüler gemäss gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen des für die Bildung zuständigen Departements in die Schulen der **Tagesschule Münster** einzuschulen.

### **Artikel 11**

Der Verein seinerseits verpflichtet sich zur Aufnahme aller Schüler, die sich auf dem Gebiet der Vereinsgemeinden aufhalten und die gesetzlichen Bedingungen erfüllen. In begründeten Fällen können Schüler anderer Gemeinden aufgenommen werden.

### **Artikel 12**

Das Vereinsjahr orientiert sich am Schuljahr und dauert gemäss Art. 31 GPOS jeweils vom 1. September bis zum 31. August eines Jahres.

## **IV. Schulkonzept / Schulstandorte / Schülertransporte**

### **Artikel 13**

Der Verein **Tagesschule Münster** verpflichtet sich, den Schülern der Mitgliedergemeinden eine zeitgemässe, den Bedürfnissen der Schulkinder entsprechende und qualifizierte Schulbildung auf allen Schulstufen zu ermöglichen.

### **Artikel 14**

Die **Tagesschule Münster** orientiert sich am Schulstandort Münster.

### **Artikel 15**

Das Schulkonzept der **Tagesschule Münster** orientiert sich am Konzept einer Tagesschule und plant die Gewährleistung des Schülertransportes.

## **V. Organisation**

### **Artikel 16**

Die Organe des Vereines sind:

- a. Regionalrat
- b. Vorstand
- c. Schulkommission
- d. Rechnungsrevisoren

#### **a. Regionalrat**

### **Artikel 17**

Der Regionalrat bildet das oberste Organ des Vereines und setzt sich aus Gemeinderäten aller Mitgliedergemeinden zusammen.

### **Artikel 18**

Die Anzahl Mitglieder des Regionalrates nimmt Rücksicht auf die Bevölkerungsgrösse der Mitgliedergemeinden und ist immer ungerade. Die Zahl der Mitglieder wird auf mindestens 5 festgesetzt: 2 Vertreter der Gemeinde Obergoms und 3 Vertreter der Gemeinde Goms.

### **Artikel 19**

Der Regionalrat wird für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt. Bei der Erneuerung des Gemeinderates sind die neuen Regionalratsmitglieder bis zum 31. Januar zu bestimmen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **Artikel 20**

Der Regionalrat konstituiert sich selbst. Der Präsident wird jeweils an der ersten Regionalratssitzung der neuen Amtsperiode für eine Legislatur von den Mitgliedern des Regionalrates gewählt.

### **Artikel 21**

Der Regionalrat tagt mindestens einmal pro Jahr. Falls die Mehrheit der Mitglieder des Regionalrates dies verlangen, kann jederzeit eine Sitzung einberufen werden. Jedes Mitglied des Regionalrates hat eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Regionalratsmitglieder. Es müssen mindestens 3 Mitglieder anwesend und beide Gemeinden vertreten sein. Bei Gleichstand entscheidet der Präsident. Über die Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

### **Artikel 22**

In die Kompetenzen des Regionalrates gehören

- A. Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresversammlung des Regionalrates;
- B. Genehmigung der Jahresrechnung;
- C. Entlastung des Vorstandes;
- D. Genehmigung des Budgets;
- E. Beschluss der Neu- und Ersatzinvestitionen;
- F. Beschluss der Schulstandorte;
- G. Festsetzung der Jahresbeiträge;
- H. Beschluss der Statutenänderungen; die einstimmige Genehmigung im Regionalrat wird vorausgesetzt.
- I. Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- J. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle;
- K. Wahl der Schulkommissionsmitglieder;
- L. Alle weiteren Geschäfte, die ihm vom Vorstand vorgelegt werden oder für die er aufgrund dieser Statuten zuständig ist.

**b. Vorstand**

**Artikel 23**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten des Regionalrates und 2 Mitgliedern. Die Gemeinde Obergoms sowie die Gemeinde Goms müssen im Vorstand vertreten sein. Die operativen Leitungspersonen der **Tagesschule Münster** (Schuldirektion, Leitung der Tagesschulangebote) nehmen an den Vorstandssitzungen beratend Einsitz (ohne Stimm- und Wahlrecht). Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

**Artikel 24**

Der Vorstand des Vereines **Tagesschule Münster** versteht sich als die strategische Führung des Vereines.

**Artikel 25**

In die Kompetenzen des Vorstandes gehören:

- A. Abgabe Vormeinung betreffend Anstellung und Entlassung der operativen Leitungspersonen (der Schuldirektion und der Leitung Tagesschulangebote);
- B. Der Vorschlag / die Empfehlung zu Händen des für die Bildung zuständigen Departementes betreffend Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen;
- C. Erstellen des Jahresbudgets betreffend die Betriebskosten zu Händen des Regionalrates;
- D. Erstellen der Jahresrechnung betreffend die Betriebskosten zu Händen des Regionalrates;
- E. Erstellen der Rechnung an die Vereinsgemeinden gemäss Kostenverteilung;
- F. Vorschläge von Neu- und Ersatzinvestitionen gegenüber dem Regionalrat;
- G. Organisation und Festlegung des Schulkonzeptes der **Tagesschule Münster**;
- H. Organisation geeigneter Schullokalitäten;
- I. Organisation des Schülertransportes;
- J. Zeichnungsberechtigung: Präsidium zu zweien mit einem weiteren Mitglied des Regionalrates;
- K. Erstellen von Führungsinstrumenten wie Leitbild, Reglement, Kompetenzregelung, langfristige Planung, Finanz- und Strategieplanung zu Händen des Regionalrates.

**c. Schulkommission**

**Artikel 26**

Die Schulkommission der **Tagesschule Münster** setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand
- b) zwei Elternvertretungen (je eine Vertretung pro Gemeinde)
- c) der operativen Führung / Leitung der Schulorganisation
- d) je einem Vertreter des Lehrpersonals und der Betreuung

**Artikel 27**

Die Mitglieder der Schulkommission sind für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt. Bei der Erneuerung des Gemeinderates sind die neuen Mitglieder bis zum 31. Januar dem Regionalrat zu melden.

**Artikel 28**

Der Präsident des Regionalrates ist der Präsident der Schulkommission.

**Artikel 29**

Die Schulkommission versteht sich als Bindeglied zur Bevölkerung Oberes Goms (insbesondere Eltern und Schüler), der Lehrerschaft und dem Regionalrat. Sie steht dem Vorstand und der Schuldirektion unterstützend zur Seite.

**Artikel 30**

In die Kompetenzen der Schulkommission gehören

- A. Vormeinung betreffend Anstellung und Kündigung von Direktionsmitgliedern und Lehrpersonen und Mitarbeiter;
- B. Vormeinung betreffend Bildungsurlaub, Demission, Pensionierung und Stundenentlastung;
- C. Vormeinung zur Öffnung und Schliessung von Standorten;

- D. Vormeinung betreffend beaufsichtigtes Studium, Tagestrukturen und Blockzeiten;
- E. Vormeinung betreffend Tages- und Wochenstundenplan (Beginn und Ende der Unterrichtszeiten) und Schul- und Ferienplan;
- F. Zusammenarbeit mit der Schuldirektion und dem Vorstand betreffend Informationsmanagement;
- G. Ansprechperson für die Bevölkerung (Eltern und Schüler) der Vereinsgemeinden.

### **Artikel 31**

Alle organisatorischen Bestimmungen über die Schuldirektion und deren Mitglieder werden in einer separaten Vereinbarung aller Gemeinden des Bezirks Goms geregelt.

#### **d. Rechnungsrevisoren**

### **Artikel 32**

Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen.

### **Artikel 33**

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der jährlichen Regionalratsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

## **VI. Schulanlagen / Schülertransport**

### **Artikel 34**

Die **Tagesschule Münster** mietet oder kauft geeignete Lokalitäten.

## **Statuten des Vereins Tagesschule Münster** **Beschlussversion Urversammlung 28.03.2019**

### **Gesetzliche Grundlagen für die nachfolgenden Statuten**

- Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG, SGS/VS 175.1)
- Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 (GUW, SGS/VS 400.1)
- Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 (GPOS, SGS/VS 400.2)
- Gesetz über die Primarschule vom 15. November 2013 (GPS, SGS/VS 411.0)
- Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009 (GOS, SGS/VS 411.2)
- Verordnung über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsschule vom 20. Juni 2012 (VPOS, SGS/VS 400.20)
- Verordnung über die Direktionen der obligatorischen Schulen vom 20. Juni 2012 (SGS/VS 405.20)
- Verordnung betreffend das Gesetz über die Primarschule vom 11. Februar 2015 (VGPS, SGS/VS 411.01)
- Verordnung über das Statut der Schulkommission vom 20. Juni 2012 (SGS/VS 411.100)
- Verordnung über die überregionalen Strukturen der Orientierungsschule vom 12. Januar 2011 (SGS/VS 411.200)

Sämtliche Bezeichnungen der Person, des Status oder der Funktion gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

### **I. Name, Sitz und Zweck**

#### **Artikel 1**

Unter der Bezeichnung **Tagesschule Münster** besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff ZGB nach Massgabe von Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 i. V. m. Art. 115 des Gemeindegesetzes.

#### **Artikel 2**

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Goms (Münster).

#### **Artikel 3**

Der Verein bezweckt die Errichtung, die Verwaltung und den Betrieb einer regionalen Tagesschule mit den obligatorischen Schulstufen, der Kita, der Spielgruppe und der Bibliothek. Darin eingeschlossen ist auch die Organisation der Vor- und Nachschulbetreuung (Mittagstisch, Hausaufgabenhilfe, Freizeitaktivitäten). Im Übrigen wird auf Art. 11 und 12 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 verwiesen.

### **II. Mitgliedschaft, Ein- und Austritte, Auflösung**

#### **Artikel 4**

Als Mitglieder des Vereines **Tagesschule Münster** gelten die Gemeinden Goms und Obergoms.

#### **Artikel 5**

Dem Verein können weitere Gemeinden beitreten. Die Gesuchsteller legen einen schriftlichen Antrag um Aufnahme vor. Über die Aufnahme eines Mitgliedes befindet der Regionalrat.

Die Mitglieder unterliegen grundsätzlich einer Beitragspflicht. Vereinsmitglieder haften solidarisch und unbeschränkt. Neumitglieder bezahlen bei Eintritt eine festzulegende Eintrittsleistung. Diese Eintrittsschädigung wird vom Regionalrat festgelegt. Diese hat aber mindestens der ursprünglichen Leistung der Gründungsgemeinden zu entsprechen. Es besteht ebenfalls eine Nachschusspflicht der Mitglieder.

orstand regelt die Konditionen (Miete oder Kauf) zur Nutzung der Schulgebäude der/den Mitgliedergemeinde(n).

### **Artikel 35**

Die **Tagesschule Münster** organisiert in Absprache mit den Gemeinden geeignete Lösungen für den Schülertransport. Der Vorstand prüft die geeigneten Varianten und regelt die Konditionen (externes Unternehmen, Kauf, Anstellungen).

## **VII. Finanzen**

### **Artikel 36**

Die gesamte Finanzierung der **Tagesschule Münster** erfolgt jährlich über die Mitglieder des Vereins, soweit die Kosten nicht durch den Kanton oder Dritte übernommen werden.

### **Artikel 37**

Die Kosten umfassen die Betriebskosten für die **Tagesschule Münster** und die Investitionen.

### **Artikel 38**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr und wird analog eines Schuljahres geführt (1. September bis 31. August).

### **Artikel 39**

Die Kosten für die **Tagesschule Münster** werden wie folgt aufgeteilt:

#### **a) Erneuerungs- und Amortisationsfonds**

Die Kosten betreffend *Schulgebäude / Schullokalitäten* (Mieten respektive Amortisationskosten, Unterhalt, Nebenkosten etc.), *Infrastruktur* (Mobiliar, etc.) und *Kapitalleistungen* (Rückstellungen, Amortisationskosten, Abschreibungen, etc.) werden mittels Sockelbeitrag, Einwohnerzahl und Anzahl Schüler, zu je einem Drittel auf die Mitgliedergemeinden aufgeteilt.

Die Höhe des Fonds wird jährlich aufgrund des eingereichten Jahresbudgets vom Vorstand berechnet und festgelegt. Das Budget ist spätestens bis zum Beginn des Vereinsjahres den Vereinsgemeinden vorzulegen.

#### **b) Betriebskosten**

Die *Schülertransportkosten*, die *Personalkosten* (Schuldirektion, Leitung schulergänzende Angebote, Betreuungspersonal, Administration, Reinigung, Sozialleistungen, Versicherungen, etc.) und die *Unterrichts- und Materialkosten* (Lehrmittel, Schulmaterialien, Spiel- und Bastelmaterial der schulergänzenden Angebote) werden den Mitgliedergemeinden aufgrund ihrer Schülerzahlen in Rechnung gestellt.

#### **c) Beitrag schulergänzende Angebote**

Nicht obligatorischer Teil der Tagesschule wird in einer Tarifordnung festgelegt und verrechnet.

### **Artikel 40**

Investitionen (Neuanschaffungen und Ersatzanschaffungen) bis zu einem Betrage von Fr. 10'000.- werden innerhalb der Betriebskosten abgerechnet.

### **Artikel 41**

Die Verteilung sämtlicher grösserer Investitionskosten (ab Fr. 10'000.-) werden gemäss Artikel 39a unter den Mitgliedergemeinden aufgeteilt. Diese sind vom Vorstand zu prüfen, dem Regionalrat sowie den Vereinsgemeinden zur Genehmigung zu unterbreiten. Im Übrigen ist Art. 17 GemG anzuwenden.

**VIII. Inkrafttreten, Streitigkeiten**

**Artikel 42**

Vorliegende Statuten treten gemäss Art. 115 GemG nach Genehmigung durch die Urversammlungen der Mitgliedergemeinden und gemäss Art. 8 GUW durch den Staatsrat in Kraft.

**Artikel 43**

Sämtliche Vereinbarungen, Bestimmungen und Verträge in Bezug auf die Organisation und Zusammenarbeit der Schulen der Vereinsgemeinden werden mit Inkrafttreten dieser Statuten aufgehoben.

**Artikel 44**

Bei allfälligen Streitigkeiten gilt Art. 154 GemG.

<b>Gemeinde Goms</b>	<b>Gemeinde Obergoms</b>
Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom: 04.02.2019	Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom: 05.02.2019
Genehmigt durch die Urversammlung vom: 28.03.2019	Genehmigt durch die Urversammlung vom: 28.03.2019
Datum und Unterschrift Gemeindepräsident	Datum und Unterschrift Gemeindepräsident
Datum und Unterschrift Gemeindeschreiber	Datum und Unterschrift Gemeindeschreiber

Vorliegende Statuten wurden auf Vorschlag des für Bildung zuständigen Departments vom Staatsrat genehmigt.

Sitten, den \_\_\_\_\_ der Staatskanzler \_\_\_\_\_